
Newsletter, 20. April 2012

Umweltrecht

RoHS-Novelle: Deutschland und die Schweiz legen Entwürfe zur Rechtsanpassung vor

Claudia Schoppen

Das Bundesministerium für Umwelt (BMU) hat einen ersten Arbeitsentwurf für die neue „Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (**ElektroStoffV-E**) veröffentlicht, mit der die Neufassung der europäischen RoHS-Richtlinie (RL 2011/65/EU) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Auch die Schweiz plant, ihr Chemikalienrecht im autonomen Nachvollzug bis dahin an die Vorgaben der neuen RoHS-Richtlinie anzupassen. Hierzu hat das zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Entwurf zur Änderung der schweizerischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (**CH-ChemRRV-E**) vorgelegt. Außerdem ist für Verstöße gegen das Elektrogerätegesetz das Bußgeld drastisch erhöht worden, nämlich von € 50.000,00 auf bis zu € 100.000,00 je Fall.

ElektroStoffV soll § 5 ElektroG ablösen

Bislang werden die Vorgaben der RoHS-Richtlinie durch § 5 ElektroG umgesetzt. Aufgrund des deutlich gestiegenen Regelungsumfanges der RoHS-Novelle wird hierfür zukünftig eine eigenständige Verordnung notwendig, so das BMU in seiner Begründung zum Entwurf für eine neue ElektroStoffV. Deren zentrale Bestimmung, nämlich § 3 Abs. 1 ElektroStoffV-E, wonach bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstkonzentration verwendet werden dürfen, soll dabei inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 ElektroG entsprechen. Sowohl die Anzahl der betroffenen Stoffe (Blei, Quecksilber, Chrom-VI, PBB, PBDE und Cadmium) als auch die Grenzwerte (0,1 bzw. bei Cadmium 0,01 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff) bleiben daher gleich.

Bedeutende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich infolge der RoHS-Novelle **im Anwendungsbereich** der Regelung. So sollen die Stoffbeschränkungen künftig auch für Kabel und Ersatzteile gelten (§ 3 Abs. 1 ElektroStoffV-E). Außerdem sieht der Entwurf in § 1 Abs. 1

Nr. 11 eine Auffangkategorie für „sonstige Elektro- und Elektronikgeräte“ vor, über die ein **offener Anwendungsbereich**, der alle elektrischen und elektronischen Geräte umfasst, realisiert werden soll. Dieser offene Anwendungsbereich soll allerdings nach der Vorgabe der RoHS-Novelle erst ab 22. Juli 2019 in Kraft treten. **Gesonderte Übergangsfristen** sieht der Entwurf für medizinische Geräte / In-vitro-Diagnostika sowie (industrielle) Überwachungs- und Kontrollinstrumente vor. Dem offenen Anwendungsbereich steht eine Reihe von **Ausnahmen** gegenüber, die in § 1 Abs. 2 ElektroStoffV aufgeführt werden. Die Verordnung soll demnach z.B. nicht für Rüstungsgüter, ortsfeste Großanlagen oder Photovoltaikmodule gelten.

Die §§ 4 ff. ElektroStoffV-E legen die einzelnen Pflichten der betroffenen Wirtschaftsakteure – Hersteller, Importeure und Vertrieber – fest. Ab 2013 sollen Hersteller eine EU-Konformitätserklärung ausstellen und eine entsprechende **CE-Kennzeichnung** am Gerät anbringen. Weitere Kennzeichnungspflichten ergeben sich aus § 5 ElektroStoffV-E. Zudem müssen Hersteller einer Reihe von Dokumentations- und Informationspflicht-



en gegenüber Behörden und Verbrauchern nachkommen. Jeden Wirtschaftsakteur in der Vertriebskette soll die Pflicht treffen, im Falle der Nichtkonformität eines Geräts „die erforderlichen Korrekturmaßnahmen“ zu treffen (vgl. etwa § 8 Abs. 2 Satz 1 ElektroStoffV-E). Bei Zuwiderhandlungen können die zuständigen **Landesbehörden Geldbußen bis zu 100.000 €** verhängen (§ 14 Abs. 2 ElektroStoffV). Länderseitig wurden zwischendurch sogar schon Forderungen laut, diesen Rahmen auf 300.000 € zu erhöhen (BT-Drs. 17/6052, S. 132). Der Arbeitsentwurf orientiert sich damit an dem **neuen Bußgeldrahmen des ElektroG**, das seit 1.12.2011 gemäß § 23 Abs. 2 Geldbußen i.H.v. bis zu **100.000 €**, statt bislang 50.000 € vorsieht.

Als nächstes steht nun im weiteren Verfahren die Abstimmung mit den übrigen Bundesministerien an, bevor ggf. ein Kabinettsbeschluss ergeht. Anschließend müssen noch Bundesrat und Bundestag am Rechtssetzungsverfahren beteiligt werden.

Weitere Informationen

Die ElektroStoffV-E finden Sie unter: www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/48378.php

Schweiz passt Chemikalienrecht an RoHS-Novelle an

Die Änderungen der neuen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sollen auch im schweizerischen Recht berücksichtigt werden. Bereits die Vorgaben der alten RoHS-Richtlinie 2002/95/EG hatte die Schweiz unverändert in ihre ChemRRV übernommen. Nach einem Mitte März vorgelegten Entwurf des UVEK ist vorgesehen, dass die ChemRRV einen neuen Anhang 2.18 über Elektro- und Elektronikgeräte erhält.

Wie in der EU sollen dabei der Anwendungsbereich der Stoffwertgrenzen unter Gewährung von Übergangsfristen schrittweise auf grundsätzlich sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte ausgeweitet werden, ohne dass gesonderte Ausnahmen aufgenommen werden. Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektrogeräten im Geltungsbereich der ChemRRV mit jenen in der EU identisch sind. Damit einher geht die **wesentliche Neuerung**, dass Gerätehersteller die Einhaltung der Stoffwertgrenzen mit einer Konformitätserklärung bestätigen und die Geräte mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen müssen.

Es ist geplant, dass der schweizerische Bundesrat noch Ende 2012 die Änderung der ChemRRV beschließt, damit die Neuerungen Anfang 2013 in Kraft treten können.

Weitere Informationen

Hier finden Sie den Entwurf der ChemRRV: www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=43717

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin,
Partnerin

Practice Group Environment/
Planning/Regulatory (EPR)

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (201) 9220 0
Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

